



**mitbestimmen
+ auswählen**

Anleitung für Abstimmungen
und Wahlen in Gemeinde,
Kanton Aargau und Bund



Die in dieser Broschüre genannten Bestimmungen
beziehen sich auf beide Geschlechter

Frauenzentrale Aargau

Kommission Frau und Staat

Überarbeitete 11. Auflage:

01. Auflage 1985
02. Auflage 1987
03. Auflage 1988
04. Auflage 1991
05. Auflage 1992
06. Auflage 1995
07. Auflage 2001
08. Auflage 2004
09. Auflage 2005
10. Auflage 2008
11. Auflage 2017

Unsere demokratische Staatsform gewährt jedem ein grosses Mass an politischer und persönlicher Freiheit. Sie kann auf die Dauer aber nur erhalten bleiben, wenn alle mitarbeiten.

Für die politischen
Entscheidungen sind auch Sie
mitverantwortlich!

Wie abgestimmt und gewählt wird, zeigt Ihnen diese Broschüre.

Was jeweils zur Diskussion steht, können Sie den Unterlagen entnehmen, die Ihnen drei Wochen vor der Abstimmung von Ihrer Gemeinde zugestellt werden.

Wem Sie bei Wahlen Ihre Stimme geben wollen, entscheiden Sie selbst. Orientierungsversammlungen der Parteien, Tageszeitungen, Radio, Fernsehen und Internet helfen Ihnen bei der Meinungsbildung.

Unser politisches System

4

Unser politisches System beruht auf der Trennung in die drei Gewalten Legislative, Exekutive und Judikative.

Diese Gewaltentrennung gewährleistet einerseits die Unabhängigkeit der drei Gremien und erlaubt andererseits eine gegenseitige Kontrolle.

In jedem Fall ist aber das Volk oberster Gesetzgeber:
Volksabstimmungen!

	Legislative Gesetzgebende Gewalt	Exekutive Vollziehende Gewalt	Judikative Richterliche Gewalt
Gemeinde	Gemeinde- versammlung oder 30-80 Einwohnerräte	5-9 Gemeinderäte oder Stadträte	Friedensrichter
Bezirk			Bezirksgericht Arbeitsgericht Jugendgericht Familiengericht
Kanton Aargau	140 Grossräte	5 Regierungsräte	Obergericht Verwaltungs- gericht
Bund	200 Nationalräte 46 Ständeräte	7 Bundesräte	Bundesgericht

Gemeindeversammlung

In den meisten Gemeinden finden die **Abstimmungen** über Gemeindegeschäfte grundsätzlich an der **Gemeindeversammlung** statt.

Die Gemeindeversammlung entscheidet endgültig, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens 20% der Stimmberechtigten ausmacht.

Ist dies nicht der Fall, können 10% der Stimmberechtigten – je nach Gemeinde bis 25% – innert 30 Tagen gegen positive und negative Beschlüsse das **Referendum** ergreifen.

Wahlen erfolgen in der Regel an der **Urne**.

Einwohnerrat

In grösseren Gemeinden kann anstelle der Gemeindeversammlung ein Einwohnerrat gewählt werden.

Auch hier hat das Volk die Möglichkeit, gegen positive und negative Beschlüsse das Referendum zu ergreifen.

Jede politische Partei oder Gruppierung, die an den Einwohnerratswahlen teilnehmen will, reicht ihre Wahlvorschläge der Gemeindeganzlei ein.

Diese Listen müssen den Namen der Partei oder Gruppierung tragen und dürfen höchstens so viele Kandidaten enthalten, als Mitglieder des Einwohnerrats zu wählen sind.

Die Zuteilung der Sitze an die teilnehmenden Parteien erfolgt direkt proportional.



Grossratsgebäude in Aarau

Grosser Rat

Jeder Bezirk bildet einen Wahlkreis. Die Zuteilung der Mandate auf die einzelnen Bezirke erfolgt nach der Einwohnerzahl.

Jede Partei oder politische Gruppierung, die an den Grossratswahlen teilnehmen will, reicht ihre Wahlvorschläge der Staatskanzlei ein.

Diese Listen müssen den Namen der Partei oder Gruppierung tragen und dürfen höchstens so viele Kandidaten enthalten, als Mitglieder des Grossen Rates im Wahlkreis zu wählen sind.

Die Zuteilung der Sitze an die teilnehmenden Parteien erfolgt gemäss doppeltproportionaler Divisormethode „Doppelter Pukelsheim“.



Nationalratssaal in Bern

7

Nationalrat

Jeder Kanton und jeder Halbkanton bildet einen Wahlkreis. Die Zuteilung der Sitze erfolgt nach der Einwohnerzahl.

Jede Partei oder politische Gruppierung, die an den Wahlen teilnehmen will, reicht ihre Wahlvorschläge der Staatskanzlei ein.

Diese Listen müssen den Namen der Partei oder Gruppierung tragen und dürfen höchstens so viele Kandidaten enthalten, als Mitglieder des Nationalrates im Wahlkreis zu wählen sind.

Listenverbindungen sind zugelassen.

Die Zuteilung der Sitze an die teilnehmenden Parteien erfolgt direkt proportional.



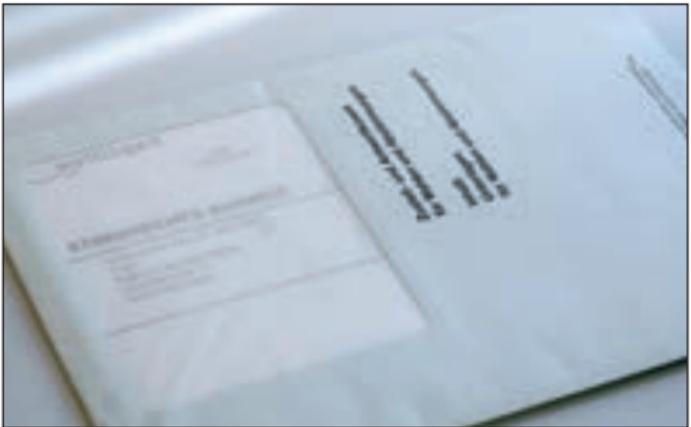
Ständeratssaal in Bern

Ständerat

Jeder Kanton stellt zwei Ständeräte, die sechs Halbkantone je einen.

Stimmberechtigung

Sie sind am gesetzlichen Wohnort stimmberechtigt, wenn Sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, Schweizer Bürger sind und nicht durch Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.



Stimmrechtsausweis

Stimmrechtsausweis

Ihr Stimmrechtsausweis wird Ihnen rechtzeitig vor Wahlen und Abstimmungen mit dem Wahl- und Stimmmaterial zugestellt.

Dieser Stimmrechtsausweis berechtigt Sie zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung, zur Abgabe Ihrer Stimme an der Urne oder zur brieflichen Stimmabgabe.

Auf dem Ausweis steht, wann, wo und wie Sie stimmen können.

Wenn Sie den Ausweis nicht erhalten haben, verlangen Sie ihn auf der Gemeinde-, resp. Stadtkanzlei.

Stimmzettel

Ihr **Stimmzettel** muss **handschriftlich**, nicht mit der Schreibmaschine, deutlich mit *Ja* oder *Nein* ausgefüllt sein. Sonst ist er ungültig. Leer eingelegte Stimm- und Wahlzettel sind gültig und tragen zur Stimmbeteiligung bei.

Wahlzettel

Ihr Wahlzettel muss handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert werden, unabhängig davon, ob Sie einen vorgedruckten oder leeren Wahlzettel verwenden.

Menschen mit Beeinträchtigungen dürfen sich den Wahlzettel ausfüllen lassen.

Briefliche Stimmabgabe

Ab Erhalt des Stimmrechtsausweises können Sie auch schriftlich Ihre Stimme abgeben. Es ist wichtig, den Stimmrechtsausweis zu unterschreiben, damit die Stimmabgabe gültig ist.

Vertretung

Ehegatten dürfen sich gegenseitig an der Urne vertreten.

Wichtiger Hinweis

Achten Sie gut auf alle Anweisungen, die Sie zusammen mit dem Stimmrechtsausweis erhalten.

Passives Wahlrecht

Als Stimmberechtigte können Sie in jede Legislative, jede Exekutive und in gewisse richterliche Behörden (z.B. Bezirksgericht, Arbeitsgericht, Jugendgericht) **gewählt werden**.

Aktives Wahlrecht

An der Urne oder an der Gemeindeversammlung können Sie **wählen**

- | | |
|----------|---|
| Gemeinde | <ul style="list-style-type: none">– den Einwohnerrat– den Gemeinderat– den Gemeindeammann– den Vizeammann– die Steuerkommission– die Finanzkommission*– die Stimmzähler* |
| Bezirk | <p>Sie wählen an der Urne</p> <ul style="list-style-type: none">– den Präsidenten, die Mitglieder und Ersatz- <p>richter des Bezirks-</p> <p>gerichtes</p> <ul style="list-style-type: none">– die Friedensrichter und ihre Statthalter– den Bezirksschulrat |

11

Kanton Sie wählen an der Urne

- die Mitglieder des Grossen Rates
- die Mitglieder des Regierungsrates
- die Mitglieder des Verfassungrates
(werden nur zur Revision unserer
Kantonsverfassung gewählt)

Bund Sie wählen an der Urne

- die Nationalräte
- die Ständeräte

Bundesrat und Bundesgericht werden von der Vereinigten Bundesversammlung (National- und Ständerat) gewählt.

*Diese werden in Gemeinden mit Einwohner-
rat von diesem gewählt.



Wahlurnen

Gemeinde

Sie entscheiden an der Gemeindeversammlung oder, falls an Ihrem Wohnort ein Einwohnerrat besteht, an der Urne insbesondere über

- Voranschlag (Budget) mit Steuerfuss
- Gemeindeordnung
- Bau- und Zonenordnung
- Finanzvorlagen (Schulhäuser, Strassen und Kanalisationsbau)

In **Ortsbürgerangelegenheiten** sind nur die Ortsbürger stimmberechtigt.

In **kirchlichen Angelegenheiten** sind nur die Angehörigen der betreffenden Landeskirche (röm.-kath., evang.-ref., christkath.) stimmberechtigt.

Kanton

Im Kanton Aargau können Sie abstimmen über

- jede Änderung der Staatsverfassung
Referendum
(obligatorisches Verfassungsreferendum)
- Gesetzeserlasse
- Gesetzesänderungen (sofern vom Grossen Rat dem Referendum unterstellt)
- Finanzvorlagen
(fakultatives Referendum)

Initiative

Sie haben zudem das Recht, zusammen mit 3000 anderen Stimmberechtigten die Revision der aargauischen Staatsverfassung (**Verfassungsinitiative**) und den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes (**Gesetzesinitiative**) zu verlangen.

Bund

Auf eidgenössischer Ebene stimmen Sie über jede Änderung der Bundesverfassung ab (**obligatorisches Verfassungsreferendum**).

Es gibt **kein obligatorisches Gesetzesreferendum**. Sind Sie mit einem vom Parlament beschlossenen Gesetz nicht einverstanden, können Sie innerhalb von 100 Tagen (Referendumsfrist) zusammen mit 50'000 Stimmbürgern eine Volksabstimmung darüber verlangen (**fakultatives Referendum**).



Initiativen

Allgemeine Volksinitiative

100'000 Stimmberechtigte können innert 18 Monaten in der Form einer allgemeinen Anregung die Annahme, die Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen verlangen.

Die Schweiz ist die einzige Demokratie, die ihren Stimmbürgern die beiden Volksrechte Referendum und Initiative so umfassend gewährt!



Bundeshaus in Bern

Majorzwahl

Die Majorzwahl (Mehrheitswahl) ist die Wahl nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs. Nach dem Majorzsystem werden im Kanton Aargau gewählt

- Gemeinderat,
Kommissionen
- Bezirksbehörden
- Regierungsrat
- Ständeräte

Absolutes Mehr

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht.

Erreichen mehr Kandidaten das absolute Mehr als Sitze zu vergeben sind, so fällt derjenige Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl.

Relatives Mehr

Erreichen im ersten Wahlgang nicht genügend Kandidaten das absolute Mehr, muss ein zweiter Wahlgang erfolgen, bei dem das relative Mehr entscheidet.

Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhalten hat.

Bei Majorzwahlen werden alle Wahlvorschläge, die von 10 stimmberechtigten Personen pro Wahlkreis unterzeichnet sind, den Stimmberechtigten schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Für gewisse Gremien (wie Bezirksbehörden) ist stille Wahl möglich.

Proporzwahl

Die Proporzwahl (Verhältnisswahl) ist die Wahl, bei der die Sitze im gleichen Verhältnis verteilt werden, indem die beteiligten Parteien und politischen Gruppierungen Stimmen erhalten haben. Nach dem Proporzsystem werden im Kanton Aargau gewählt

- Einwohnerräte (direkt proportional)
- Grossräte (doppelt proportional)
- Nationalräte (direkt proportional)

Im Aargau wird nach dem Kandidatenstimmenproporz gewählt.

Kandidatenstimmenproporz

Beim Kandidatenstimmenproporz bringt jede eingelegte Liste so viele Stimmen für die entsprechende Partei wie eigene Kandidaten aufgeführt werden. Auch Kandidaten auf einer fremden Liste bringen ihrer Partei eine Stimme. Leere Linien zählen zugunsten der Partei am Kopf der Liste.

Es gibt ausserdem eine leere Liste ohne Parteibezeichnung am Kopf, die Sie mit Kandidaten verschiedener Parteien füllen können. Leer gelassene Linien zählen dann für keine Partei.

17 Ausfüllen des Wahlzettels

Einwohnerrat
Grosser Rat
Nationalrat

Unveränderte Liste Kandidatenstimmenproporz

Partei A

A1. Schmid
A2. Lang
A3. Müller
A4. Gross

Partei A erhält vier
Parteistimmen

Jeder Kandidat erhält
eine Kandidatenstimme

Leere Liste

D5. *Weber*
A3. *Müller*
F7. *Ganz*
4.

Alle aufgeführten
Kandidaten bringen ihrer
Partei eine Parteistimme

Streichen

Partei A

A1. Schmid
A2. Lang
A3. Müller
~~A4. Gross~~

Partei A erhält vier
Parteistimmen

Alle Kandidaten ausser
Gross erhalten eine
Kandidatenstimme

Kumulieren

Namen zweimal schreiben

Partei A

A1. Schmid

A2. Lang

A3. Müller

~~A4. Gross~~
A3 Müller
Panaschieren

Namen anderer Listen auf die eigene
(zum Beispiel Partei A) schreiben

Partei B

B1. Klein

B2. Meier

B3. Weiss

B4. Knecht

Partei A

A1. Schmid

~~A2. Lang~~

A3. Müller

~~A4. Gross~~
B1. Klein
C4. Suter

Partei C

C1. Ganz

C2. Kuhn

C3. Roth

C4. Suter



19

Einwohnerrat
Grosser Rat
Nationalrat

Kandidatenstimmenproporz

Partei A erhält vier Parteistimmen

Die Kandidaten Schmid
und Lang erhalten eine
Kandidatenstimme, Müller
erhält zwei, Gross keine.

Alle aufgeführten Kandidaten bringen
ihrer Partei eine Parteistimme.

Zum Beispiel: Partei A erhält zwei
Parteistimmen, die Parteien B und C
erhalten je eine.

Alle Kandidaten (Schmid, Klein, Müller,
Suter) erhalten eine Kandidatenstimme.

Beim Kandidatenproporz schwächen Sie
Ihre Partei um so viele Stimmen, als Sie
Kandidaten anderer Listen auf die eigene
schreiben.

Impressum

Text: Frauenzentrale Aargau

Grafik/Satz: Patricia Käufeler, Wettingen

Fotos:

National- und Ständeratssaal (Seite 6 und 7),

Bundesplatz Bern (Seite 14): mit freundlicher

Genehmigung der Bundesbehörden.

Grossratsgebäude (Seite 6): mit freundlicher

Genehmigung der Staatskanzlei Aargau

Stimmrechtsausweis (Seite 8), Wahlurne (Seite 11),

Initiative (Seite 13): Patricia Käufeler

Wichtige Links

Frauenzentrale Aargau:

www.frauenzentrale-ag.ch

Bundesbehörden der Schweiz:

www.admin.ch

Internetportal des Kantons Aargau:

www.ag.ch

Die Broschüre kann bei der
Frauenzentrale Aargau bezogen werden:

Rain 6, Postfach 2715, 5001 Aarau

Telefon 062 837 50 10, Fax 062 837 50 11

E-Mail: info@frauenzentrale-ag.ch